

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Zerstörung von Lebensstätten gefährdeter Arten ortsnah ausgleichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. mit welcher Begründung dem Zweckverband „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ eine Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für die Störung sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten welcher europäischer Vogelarten erteilt wurde;
2. warum Vergrämnungsmaßnahmen genehmigt wurden (mit Angabe welcher Art diese sein dürfen, in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen dürfen);
3. ob es stimmt, dass 2008 Vergrämnungsaktionen gegen Kiebitze mit Schäferhunden während der Brutzeit durchgeführt wurden und falls ja, welche Folgerungen sie, betroffene Bauträger und mit der Angelegenheit befasste Planungsbüros daraus gezogen haben (mit Angabe, ob es generell zutrifft, dass Gutachterbüros im Verlauf des Planungsprozesses ihre Arbeit eingestellt haben und falls ja, warum);
4. wie sie zu dem Antrag des NABU-Landesverbands steht, für 2009 einen Baustopp während der Brutzeit zu veranlassen, nachdem die 2009 durchgeführten Vergrämnungsaktionen gegen Flussregenpfeifer offensichtlich nicht erfolgreich waren;

5. inwieweit welche vom Zweckverband derzeit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, die Eingriffe in die Lebensstätten der genannten Vogelarten auszugleichen und welche für den Kiebitz geeignete Ersatzbiotope welcher Größe zur Verfügung stehen, bevor in die Lebensstätten eingegriffen wird bzw. wurde (unter Darstellung der für das Jahr 2009 vorgesehenen Situation);
6. ob es eine juristische Grundlage gibt, die es zulässt, dass Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Vogelarten nicht unmittelbar, sondern indirekt über das Einbringen einer Ausgleichsabgabe in eine Stiftung und anschließende kleinteilige Auszahlung des Betrags über Jahrzehnte umzusetzen sind;
7. inwieweit sie es als sinnvoll ansieht, als Ausgleichsmaßnahme Grundstücke für potenzielle Kiebitz- oder Flussregenpfeiferbrutplätze zu erwerben und hierfür die Gelder der Ausgleichsabgabe en bloc einzusetzen;
8. wie, von wem, wann und bis wann die Durchführung und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der vom Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen kontrolliert werden;
9. welche Position die Umweltverbände im Verfahren vertreten und welche Vorschläge sie eingebracht haben;
10. ob es artenschutzrechtlich vergleichbare Fälle auch andernorts gegeben hat oder gibt und falls ja, welche;

II.

1. sicherzustellen, dass der Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Vogelarten zeit- und ortsnah dauerhaft realisiert wird und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert;
2. soweit eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, die entsprechenden Gelder direkt in praktische Maßnahmen und/oder für Grundstückskauf einzusetzen.

29. 04. 2009

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel,
Sckerl, Untersteller GRÜNE

Begründung

Von den Auffüllungs- und Baumaßnahmen im Baugebiet „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener streng geschützter und gefährdeter Vogelarten (u. a. Kiebitz, Flussregenpfeifer) betroffen.

2008 durchgeführte Vergrämungsaktionen erfolgten offenbar im Auftrag der Bauträger mit Schäferhunden während der Brutzeit, was einen Verstoß gegen Naturschutzrecht bedeutet. 2009 durchgeführte Vergrämungsaktionen gegen geschützte und gefährdete Vogelarten wie Kiebitz und Flussregenpfeifer waren formaljuristisch wohl korrekt, nichtsdestotrotz kritikwürdig, aber in Teilen erfolglos: Nach Angaben örtlicher NABU-Fachleute brüten mindestens zwei

Brutpaare des Flussregenpfeifers im Areal, weswegen am 27. April ein Antrag auf Baustopp gestellt wurde.

Wie in Drucksache 14/4195 ausgeführt, ist der Bestand des Kiebitzes nach der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs im Zeitraum 1980 bis 2004 um mehr als 50 % zurückgegangen. Der aktuelle Bestand wird auf nur noch 2.000 bis 3.000 Brutpaare in Baden-Württemberg geschätzt. Der Brutbestand des Flussregenpfeifers liegt bei nur ca. 300 Paaren. Kiebitz und Flussregenpfeifer sind im 111-Artenkorb des „Aktionsplan Biologische Vielfalt“ enthalten. Die in diesem Zusammenhang gemachten Anstrengungen werden durch die Beseitigung von Lebensstätten ohne Ausgleich für diese gefährdeten Arten konterkariert.

Als Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Kiebitzbrutplätzen vorgesehen sind anscheinend Maßnahmen der Gewässerrenaturierung, die jedoch keinen funktionellen Ausgleich für den Kiebitz darstellen. Die Ausgleichsabgabe soll darüber hinaus in das Stiftungskapital der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg eingespeist werden, sodass nur geringfügige Zinserträge verwendet werden sollen, die – verschärft durch das derzeit sehr niedrige Zinsniveau – viel zu gering sind, um vor Ort praktische, für den Kiebitz hilfreiche Maßnahmen durchzuführen. Diese geplante Vorgehensweise ist daher als Präzedenzfall kritisch zu hinterfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Mai 2009 Nr. 57–0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. mit welcher Begründung dem Zweckverband „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ eine Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für die Störung sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten welcher europäischer Vogelarten erteilt wurde;

Zu I. 1.:

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme muss vor dem Hintergrund des zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart, dem Landratsamt Böblingen und dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gesehen werden, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Auf dem etwa 80 ha großen, direkt an der A 81 gelegenen Gelände des ehemaligen württembergischen Landesflughafens soll ein neuer Stadtteil entstehen. Das Areal soll zu einem gemischt genutzten Quartier mit hochwertiger Bau- und Freiraumstruktur für bis zu 4.000 Einwohner und 7.000 Arbeitsplätze entwickelt werden. Zur Realisierung dieses Projektes haben die Gemeinden Böblingen und Sindelfingen den „Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ gegründet.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Der Zweckverband hat das Flugfeld-Gelände 2002 von der Bundesrepublik Deutschland erworben. In den Jahren 2004/05 wurde das Flugfeld zunächst von Kampfmitteln und Altlasten geräumt. Nach Abschluss der Sanierungs- und Erdbauarbeiten wurde im Sommer 2007 der erste Erschließungsabschnitt fertig gestellt.

Im nördlichen Teil des Flugfeldes befinden sich derzeit mehrere Flächen, die in der Folgezeit nicht komplett aufgefüllt wurden, da sie die 2009/2010 beim Aushub des geplanten Sees anfallenden Erdmassen aufnehmen sollen. Auf den im Bereich dieser bislang unverfüllten Bauflächen entstandenen wechselfeuchten bis feuchten Biotopen haben in den Jahren 2007 und 2008 die streng geschützten Vogelarten Kiebitz und Flussregenpfeifer erfolgreich gebrütet; anderen Vogelarten diente das Areal als Rastplatz.

Die in den bestehenden Bebauungsplänen festgelegten Kompensationsmaßnahmen waren entsprechend der früheren Rechtslage nicht speziell auf die betroffenen Brutvogelarten Kiebitz und Flussregenpfeifer ausgerichtet. Da die frühere Regelung des § 43 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, wonach bei zugelassenen Eingriffen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht beachtlich sind, durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 und nachfolgend durch die sogenannte „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr angewendet werden durfte, war nach dem Bekanntwerden von Vorkommen streng geschützter Arten im Jahr 2007 aufgrund der aktuellen Situation eine erneute Beurteilung im Hinblick auf das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbote vorzunehmen.

Für den Kiebitz, der als Lebensraum großflächig feuchtes Grünland benötigt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang i. S. des § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, sodass bezüglich dieser Art die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten ist, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern (§ 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG), keine anderweitige zumutbare Alternative gegeben sein darf und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die als Ausnahmeveraussetzung erforderlichen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses liegen im Falle des Flugfeldes vor. Das gesamte Flugfeld ist ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet; das Projekt erhält Bundes- und Landesfinanzzmittel im Rahmen des Bund-Länder-Programms (SEP). Der Norden des Flugfeldes ist im Regionalplan als „Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ ausgewiesen, der Südosten ist „Regional bedeutsamer Schwerpunkt des Wohnungsbaus“. Die vom artenschutzrechtlichen Verbot betroffenen Teilflächen des Flugfeldes, die u. a. der Ansiedlung von Produktions- und anderen Gewerbebetrieben dienen sollen, stellen unverzichtbare Bausteine des bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Konzeptes dar und sind unabdingbarer Bestandteil der geplanten gemischten Nutzungsstruktur, die auf dem Flugfeld entwickelt werden soll.

Durch § 3 des Vertrages „Besonderer Artenschutz Flugfeld“ hat sich der Zweckverband verpflichtet, mit einem Kapital in Höhe von 550.000 € eine Stiftung einzurichten oder diesen Betrag als zweckgebundene Zustiftung einer bestehenden Naturschutzstiftung zur Verfügung zu stellen. Aus den Erträgen werden im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde Maßnahmen finanziert, die die Populationen des Kiebitzes dauerhaft stützen.

2. *warum Vergrämungsmaßnahmen genehmigt wurden (mit Angabe welcher Art diese sein dürfen, in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen dürfen);*

Zu I. 2.:

Nach § 2 Abs. 3 des Vertrages „Besonderer Artenschutz Flugfeld“ ist der Zweckverband berechtigt, im Zweckverbandsgebiet Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um die Störung bzw. Vernichtung von Gelegen oder Jungtieren zu vermeiden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur in den Bereichen erfolgen, in denen in der jeweiligen Brutperiode bauliche Maßnahmen oder Auffüllungen erfolgen müssen.
- Mit den Vergrämungsmaßnahmen darf begonnen werden, wenn eine Vogelbrut zu erwarten ist.

Alle Vergrämungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen außerhalb des Bereichs, auf den die Vergrämung wirken soll, ausgeschlossen sind.

Durch die Vergrämungsmaßnahmen soll verhindert werden, dass Gelege oder Jungvögel Opfer des Baubetriebs werden. Vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Geleges wie z. B. das Verschließen von Bruthöhlen vor Beginn der Brutzeit werden auch von der Rechtsprechung als sachgerecht angesehen.

3. *ob es stimmt, dass 2008 Vergrämungsaktionen gegen Kiebitze mit Schäferhunden während der Brutzeit durchgeführt wurden und falls ja, welche Folgerungen sie, betroffene Bauträger und mit der Angelegenheit befasste Planungsbüros daraus gezogen haben (mit Angabe, ob es generell zutrifft, dass Gutachterbüros im Verlauf des Planungsprozesses ihre Arbeit eingestellt haben und falls ja, warum);*

Zu I. 3.:

Das Regierungspräsidium Stuttgart erhielt im Frühjahr 2008 einen anonymen Hinweis, dass Hunde in mögliche Brutbereiche geführt werden. In einer Besprechung mit dem Zweckverband am 21. April 2008 hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass der beauftragte Wachdienst angewiesen werden sollte, seine Hunde auf dem Flugfeldgelände an der Leine zu führen und insbesondere nicht in Bereichen möglicher Vogelbruten stöbern zu lassen. Durch Schreiben vom 24. April 2008 wurde diese Forderung nochmals wiederholt. Der Zweckverband hat diese Forderung umgesetzt und außerdem den Beginn der geplanten Verfüllung des westlichen Beckens auf Anfang August 2008 verschoben. Damit wurde ein Bruterfolg des Flussregenpfeifers im Jahr 2008 ermöglicht.

Die Gutachterbüros wurden nicht von den Naturschutzbehörden, sondern vom Zweckverband beauftragt. Eine Mitteilung, aus welchen Gründen die Zusammenarbeit beendet wurde, erfolgte nicht.

4. *wie sie zu dem Antrag des NABU-Landesverbands steht, für 2009 einen Baustopp während der Brutzeit zu veranlassen, nachdem die 2009 durchgeführten Vergrämungsaktionen gegen Flussregenpfeifer offensichtlich nicht erfolgreich waren;*

Zu I. 4.:

Bei einer Ortsbesichtigung am 30. April 2009, an der auch ein Vertreter des örtlichen Naturschutzbundes teilnahm, wurden mit dem Zweckverband folgende Maßnahmen zum Schutz möglicher Flussregenpfeifer-Bruten vereinbart:

- Auf dem Damm zwischen den Becken werden die für Flussregenpfeifer-Brutplätze geeigneten Bereiche bis Mitte Juli mit Zäunen abgesperrt. Eine weitere Rohbodenfläche wird mit Pfosten gekennzeichnet. Diese Bereiche werden nicht befahren oder aufgefüllt. Die Flächen im Inneren der beiden Becken können weiterhin aufgefüllt werden, dabei erfolgt die Zufahrt über die bestehenden Baustraßen.
- Der Bereich der demnächst zu verlegenden Kanalrohre wird durch ein Fachbüro auf ein mögliches Flussregenpfeifer-Gelege untersucht, das Landratsamt benennt dem Zweckverband mögliche Gutachter. Soweit noch kein Gelege vorhanden ist, wird der Zweckverband auf der Kanaltrasse Flatterbänder zur Vergrämung anbringen. Wird ein Brutgelege festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem RP abzustimmen.
- Der Bereich zwischen der Spundwand und der geplanten Rohrleitung wird von Baumaßnahmen freigehalten. Der Kanalaushub wird auf der dem Brutbereich abgewandten Seite gelagert.

Die vereinbarten Maßnahmen wurden vom Zweckverband am 4. Mai 2009 umgesetzt. Die Begehung durch den Gutachter am 4. Mai 2009 ergab, dass im Baustreifen der zu verlegenden Kanalrohre kein Flussregenpfeifer-Gelege festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf diese differenzierten Maßnahmen ist ein allgemeiner Bau-stopp nicht erforderlich.

5. inwieweit welche vom Zweckverband derzeit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, die Eingriffe in die Lebensstätten der genannten Vogelarten auszugleichen und welche für den Kiebitz geeignete Ersatzbiotope welcher Größe zur Verfügung stehen, bevor in die Lebensstätten eingegriffen wird bzw. wurde (unter Darstellung der für das Jahr 2009 vorgesehenen Situation);

Zu I. 5.:

Hinsichtlich des Flussregenpfeifers hat sich der Zweckverband vertraglich verpflichtet, im Zweckverbandsgebiet bis Ende 2010 folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Auf der nordwestlich des Knotens Calwer Straße/Flugfeld Allee gelegen, ca. 1 ha großen Freifläche werden dauerhaft eine ca. 2.000 m² große schilfbestandene Bodenfilteranlage sowie eine teilweise vernässte Rohboden-/Kies- bzw. Wiesenfläche entwickelt.
- Die Gesamtfläche bleibt dauerhaft eingezäunt und wird lediglich zu Unterhaltungszwecken betreten.
- Auf die Bepflanzung der Fläche mit Großbäumen und Sträuchern wird dauerhaft verzichtet.

Damit kann für diese Art durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG dafür Sorge getragen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sodass der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Wie bereits in der Stellungnahme zu I. 1. ausgeführt, waren für den Kiebitz Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG mangels Flächenverfügbarkeit im lokalen Bezugsraum nicht möglich.

6. ob es eine juristische Grundlage gibt, die es zulässt, dass Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Vogelarten nicht unmittelbar, sondern indirekt über das Einbringen einer Ausgleichsabgabe in eine Stiftung und anschließende kleinteilige Auszahlung des Betrags über Jahrzehnte umzusetzen sind;

Zu I. 6.:

Sofern Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Aufrechterhaltung der beeinträchtigten Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer bestimmten Art nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind, ist Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Im Unterschied zu den Maßnahmen nach § 42 Abs. 5 BNatSchG ist dabei kein lokaler Bezugsraum vorgegeben. Auf welche Weise der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen entgegengewirkt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben.

7. inwieweit sie es als sinnvoll ansieht, als Ausgleichsmaßnahme Grundstücke für potenzielle Kiebitz- oder Flussregenpfeiferbrutplätze zu erwerben und hierfür die Gelder der Ausgleichsabgabe en bloc einzusetzen;

Zu I. 7.:

Die Frage impliziert, es würde sich bei der vom Zweckverband geleisteten Zahlung um eine Ausgleichsabgabe an die Stiftung Naturschutzfonds nach § 21 Abs. 5 Naturschutzgesetz handeln. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie zu Ziffer I. 6. bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei vielmehr um eine Maßnahme zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kiebitzes nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG.

In Fällen, in denen – wie vorliegend – Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der beeinträchtigten Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht durchführbar sind, kann die Bereitstellung zweckgebundener Gelder an eine Stiftung zur Realisierung eines mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Fach-Konzeptes zur Stützung der betroffenen Populationen grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art darstellen.

8. wie, von wem, wann und bis wann die Durchführung und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der vom Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen kontrolliert werden;

Zu I. 8.:

Die Leistung der Zustiftung an die Stiftung Naturschutzfonds wurde vom Zweckverband bereits erbracht. Aufgabe der Naturschutzverwaltung ist es nunmehr, für den Kiebitz geeignete Lebensräume zu identifizieren und auf den jeweiligen Standort bezogene, konkrete Entwicklungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Planung, Herstellung und Unterhaltung der unter Ziffer I. 5. benannten Maßnahme für den Flussregenpfeifer ist vom Zweckverband mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei sind auch Inhalt und Umfang des erforderlichen Monitorings abzustimmen.

9. welche Position die Umweltverbände im Verfahren vertreten und welche Vorschläge sie eingebracht haben;

Zu I. 9.:

Im Verfahren zur Erteilung der Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sowie beim Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages besteht keine gesetzliche

Verpflichtung zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Im Vorfeld wurde der NABU (sowohl auf örtlicher Ebene wie auch der Ebene des Landesverbands) angefragt, ob er mögliche, konkret durchführbare Maßnahmen für den Kiebitz im örtlichen Umfeld benennen und an deren Umsetzung mitwirken kann. Der NABU hat eine derartige Zusammenarbeit abgelehnt.

10. ob es artenschutzrechtlich vergleichbare Fälle auch andernorts gegeben hat oder gibt und falls ja, welche;

Zu I. 10.:

Dem für Artenschutzrecht zuständigen Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist bislang kein vergleichbarer Fall bekannt.

II.

1. sicherzustellen, dass der Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Vogelarten zeit- und ortsnah realisiert wird und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert;

Zu II. 1.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu I. 5. aufgeführt, kann für den Flussregenpfeifer durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG dafür Sorge getragen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wie bereits in der Stellungnahme zu I. 5. aufgeführt, sind für den Kiebitz Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG mangels Flächenverfügbarkeit im lokalen Bezugsraum nicht möglich. Wie bereits in den Stellungnahmen zu I. 6. und I. 7. aufgeführt, kann die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Kiebitzes durch die Realisierung eines mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Fach-Konzeptes zur Stützung der betroffenen Populationen verhindert werden.

2. soweit eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, die entsprechenden Gelder direkt in praktische Maßnahmen und/oder für Grundstückskauf einzusetzen.

Zu II. 2.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu I. 7. aufgeführt, handelt es sich bei der vom Zweckverband geleisteten Zahlung nicht um eine Ausgleichsabgabe an die Stiftung Naturschutzfonds nach § 21 Abs. 5 Naturschutzgesetz, sondern um eine Maßnahme zur Realisierung eines mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Fach-Konzeptes zur Stützung der betroffenen Kiebitz-Populationen.

In Vertretung

Dr. Rittmann

Ministerialdirektor